



Zentrum für Schulentwicklung, Bereich I, Klagenfurt

Berufsorientierung

nach dem Lehrplan für die Allgemeine Sonderschule

REAL -



BEGEGNUNGEN

..... aus der Theorie &
Tipps für die Praxis

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung I/8,
Sonderpädagogik, MinR Mag. Lucie Bauer, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Erste Auflage 2002

Internetversion: www.cisonline.at

Redaktion: SOL Monika Aigner, SOL Gabriele Gstettenbauer, Dr. Silvia Guggenbichler,
SOL Sabine Haucinger, SR Herbert Kienast, SD Emmerich Lehner, SL Manfred Poandl, SD
Johann Weiß, SL Daniela Zangerl-Lehmann

Gesamtkoordination: MinR Mag. Christine Seifner

Erstversand: Zentrum für Schulentwicklung des Bundesministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bereich I, Kaufmannngasse 8, 9020 Klagenfurt
Anforderungen für weitere Exemplare bitte schriftlich mit Schulstempel

INHALT

	Seite
1. Definition und Ziele von Realbegegnungen	3
2. Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Realbegegnungen	4
3. Lehrplan zur Berufsorientierung	6
4. Rechtliche Fragen – „Was ich schon immer wissen wollte!“	7
5. Aus der Praxis für die Praxis – Projektbeschreibungen	13
6. Exemplarische Literatur	17
7. Nützliche Internetadressen	21
8. Anhang	25
Muster für Informationen an die Eltern	27
Muster für Informationen an die Betriebe	30
Muster für Berichte der Schülerinnen und Schüler	37
Materialien für die Lehrerinnen und Lehrer	43
Aufsichtserlass (Rundschreiben Nr. 46/1997)	
Rundschreiben Nr. 45/2001	

1. DEFINITION UND ZIELE VON REALBEGEGNUNGEN

Realbegegnungen sind:

- ◆ **direkte Begegnungen der Schülerinnen und Schüler mit Personen und Einrichtungen aus der Arbeitswelt oder dem Ausbildungsbereich**
 - ➔ in Betrieben, Lehrwerkstätten und berufsvorbereitenden Einrichtungen
 - ➔ bei berufspraktischen Tagen
 - ➔ beim berufsbezogenen Unterricht in Berufsschulen und anderen berufsbildenden Schulen
 - ➔ in der Auseinandersetzung mit berufsbezogenen Tätigkeiten, Anforderungen und Voraussetzungen
 - ➔ in außerschulischen Institutionen
 - ➔ in Gesprächen mit Personen, die im Beruf oder in der Ausbildung stehen

- ◆ **mit den Zielen, den Schülerinnen und Schülern**
 - ➔ unmittelbare Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen
 - ➔ lebens- und berufsnahe Informationen über die Vorgänge in Betrieben und Ausbildungseinrichtungen zugänglich zu machen
 - ➔ die Möglichkeit eines Vergleiches persönlicher Eignungen und Interessen mit der Arbeitsrealität zu bieten
 - ➔ Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung anzubieten

2. VORBEREITUNG, DURCHFÜHRUNG UND REFLEXION VON REALBEGEGNUNGEN

	Aufgaben der Schulpartnerschaft	Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	Aufgaben der Schülerinnen und Schüler
Vorbereitung	Informationen durch die Lehrkraft im Rahmen eines Klassenelternabends geben	mit Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsvorbereitenden Einrichtungen und Personen, die im Beruf oder in der Ausbildung stehen, Kontakt aufnehmen	Informationen über die Arbeitsstelle einholen
	Aktivitäten im Klassen- bzw. Schulforum besprechen und festlegen	mit beratenden Institutionen (AMS, BIZ, Clearingstellen, usw.) Kontakt aufnehmen	sich mit der Thematik auseinander setzen
		Termine vereinbaren	
		die Schülerinnen und Schüler über Termine und Organisation informieren	
		Realbegegnungen im Unterricht methodisch-didaktisch vorbereiten	
Durchführung		sich über den zielgerichteten Ablauf der Schulveranstaltung vergewissern (Besuch der Arbeitsstätte, Telefonate)	die Schulveranstaltung dokumentieren (zB in Form von Tagesberichten, Interviews, Werkstücken, Fragebögen – Beispiele siehe Anhang)
		mit den Schülerinnen und Schülern Gespräche führen bezüglich Arbeitssituation, Befindlichkeit, usw.	
		Maßnahmen bei Ausschluss oder Abbruch einleiten (zB Unterricht in einer anderen Klasse, Wechsel des Arbeitsplatzes)	
		Dokumentationsmaterialien (zB Fotos, Videos, Prospekte) erstellen und sammeln	
Reflexion		Stellungnahmen aller Beteiligten einholen	Feedbackbögen bearbeiten – Beispiel siehe Anhang
		eine Feedbackrunde veranstalten	mündliche Rückmeldungen geben
		Dokumentationsmaterialien mit den Schüler/innen im Unterricht gemeinsam auswerten	Dokumentationsmaterialien bearbeiten – Beispiele siehe Anhang
		Realbegegnungen dokumentieren	
	eine schulinterne Präsentation planen (Collagen, Fotoausstellungen, Filme, Schülerzeitungen, Websites, usw.)	eine schulinterne Präsentation gestalten (Collagen, Fotoausstellungen, Filme, Schülerzeitungen, Websites, usw.)	

Bei berufspraktischen Tagen ist zu beachten

	Aufgaben der Schulpartnerschaft	Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	Aufgaben der Schülerinnen und Schüler
Vorbereitung	Informationen durch die Lehrkraft im Rahmen eines Klassenelternabends geben	nachweisliches Informationsschreiben an die Eltern richten – Beispiel siehe Anhang	mit Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsvorbereitenden Einrichtungen (Ansprechpersonen) persönlich Kontakt aufnehmen
	Aktivitäten im Klassen- bzw. Schulforum besprechen und festlegen	nachweisliche Informationen für Betriebe, Lehrwerkstätten und berufsvorbereitende Einrichtungen vorbereiten – Beispiele siehe Anhang	die Rahmenbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitskleidung, usw.) abklären
		einen Organisationsplan über Standorte, Arbeitszeiten, Betreuungspersonen erstellen – Beispiele siehe Anhang	den Arbeitsweg bewältigen
		Koordinationsgespräche im Lehrkörper – abklären von möglichen Maßnahmen bei Abbruch oder Ausschluss	
		Fragebögen, Tagesberichte für Schülerinnen und Schüler erstellen – Beispiel siehe Anhang	
		mit Schülerinnen und Schülern allgemeine Regeln besprechen (Umgangsformen, Arbeitstugenden, Lösungsmöglichkeiten bei Konflikten, Rechte und Pflichten) Hinweise auf mögliche Gefahren geben (betriebsinterne Sicherheitsvorschriften, usw.)	
Durchführung		sich über den zielgerichteten Ablauf der Schulveranstaltung vergewissern (Besuch der Arbeitsstätte, Telefonate)	die berufspraktischen Tage dokumentieren (zB Tagesberichte, Interviews, Werkstücke, Fragebögen – Beispiele siehe Anhang)
		Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern bezüglich Arbeitssituationen, Befindlichkeiten, usw. führen	
		Maßnahmen bei Ausschluss oder Abbruch festlegen (Unterricht in einer anderen Klasse, Wechsel des Arbeitsplatzes, usw.)	
Reflexion		Stellungnahmen aller Beteiligten einholen	die Feedbackbögen bearbeiten – Beispiel siehe Anhang
		eine Feedbackrunde veranstalten	mündliche Rückmeldungen geben
		Dokumentationsmaterialien mit den Schüler/innen im Unterricht gemeinsam auswerten	Dokumentationsmaterialien bearbeiten – Beispiel siehe Anhang
		berufspraktische Tage dokumentieren eine schulinterne Präsentation planen (Collagen, Fotoausstellungen, Filme, Schülerzeitungen, Websites, usw.)	eine schulinterne Präsentation gestalten (Collagen, Fotoausstellungen, Filme, Schülerzeitungen, Websites, usw.)

3. LEHRPLAN ZUR BERUFSORIENTIERUNG

BGBLNr. 280/1998

Bildungs- und Lehraufgabe:

Berufsorientierung findet viele Ansatzpunkte in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen. Darum liegt eine integrierte Umsetzung dieser verbindlichen Übung nahe. Berufsorientierung soll die Begegnung mit der Arbeitswelt vorbereiten und Einblicke in das Berufsleben bieten. Der Unterricht soll Interesse an einer künftigen Berufsarbeit wecken, aber auch falsche Erwartungen richtig stellen. Die Entwicklung der Komponenten „Ichstärke“ (Selbstkompetenz) und Wissen bzw. die Auseinandersetzung mit der Berufswelt (Sach- und Methodenkompetenz) soll angestrebt werden.

Lehrstoff:

◆ Wege in den Beruf:

Berufsaufgabe, Arbeitsverrichtungen, Eignungsforderungen, die Stellung des Berufes in der wirtschaftlichen Entwicklung, Aufstiegsmöglichkeiten im Wege der beruflichen Fortbildung.

◆ Der Mensch und die Arten der Arbeit:

Grundlagen der Arbeitsleistung (psychische und physische Belastbarkeit, Arbeitseignung, Ermüdung, Erholung, Leistungsgrad, Leistungswille, Leistungsgrenzen); Arbeitswelt (Arbeitsraum, Arbeitszeit, Betriebsklima); Arbeitsschutz (Arbeitshygiene, technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Schutz der Jugendlichen und der Frau im Arbeitsprozess, Arbeitsrecht, Arbeitsinspektorate); Rechte und Pflichten der Sozialpartner; Sozialversicherung; Rationalisierung und Automation; Entgelt für die Arbeit; Kollektivverträge; Einführung in die Formen der Zusammenarbeit, wie sie die verschiedenen Betriebserfordernisse bedingen (Betriebshierarchie, Einzelarbeit bzw. Gruppenarbeit, Teamwork).

Das Verständnis für die Verantwortung des arbeitenden Menschen gegenüber der Betriebsgemeinschaft, dem Betrieb, der Gesellschaft und dem Staat soll geweckt werden. Die organisatorische Verflechtung verschiedener Berufstätigkeiten in der Wirtschaft soll sinnfällig werden.

Didaktische Grundsätze:

Es soll von der persönlichen Erfahrungs- und Erlebniswelt der Schüler ausgegangen werden. Dabei sollen verstärkt Plan- und Rollenspiele sowie projektorientierter Unterricht in das Geschehen einfließen.

Unter ganzheitlichem Aspekt soll Berufsorientierung mit anderen Gegenständen vernetzt werden.

Vielfältige Materialien und Medien sollen eingesetzt und Kontakte mit berufstätigen Menschen aufgenommen werden.

Vorbereiten, durchführen und evaluieren von Betriebserkundungen und Betriebspraktika (berufspraktische Tage / Wochen).

Verbindliche Übungen	Grundstufe I			Grundstufe II		Oberstufe		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Verkehrserziehung								
Berufsorientierung							X	X

X „In der 7. und 8. Schulstufe je 32 Jahreswochenstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Schulstufen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtstundenanzahl wird dadurch nicht verändert.“

4. RECHTLICHE FRAGEN:

„Was ich schon immer wissen wollte!“

Folgender Fragenkatalog wurde in Kooperation mit der legistischen Abteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgearbeitet.

➤ Wer haftet im Rahmen von berufspraktischen Tagen bzw. Exkursionen bei Unfällen in außerschulischen Institutionen und Betrieben?

Hierzu darf allgemein auf den **Aufsichtserlass** des BMUK vom 20. August 1997, RS Nr. 46/1997 (siehe Anhang) verwiesen werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken:

Die Lehrerin / der Lehrer haftet für ein schuldhaftes Verhalten einer Schülerin / eines Schülers nie direkt. Diese können sich mit ihren Ansprüchen nur an jenen Rechtsträger (Bund) wenden, der für die Lehrerin / den Lehrer haftet. Besteht ein Schutz durch eine Unfallversicherung, wäre diese haftbar.

Ein Schüler/innenunfall im Rahmen einer Realbegegnung unterliegt dem Unfallversicherungsschutz:

Dem Unfallversicherungsschutz unterliegen nämlich all jene Unfälle von Schülerinnen und Schülern, die sich im örtlichen, zeitlichen und kausalem Zusammenhang mit der Schulausbildung ereignen (§ 175 Abs. 4 ASVG). Als zuständiger Versicherungsträger ist somit die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt der Leistungserbringer.

Diese für „Arbeitsunfälle“ der Schülerinnen und Schüler vorgesehene Haftung der Unfallversicherung löst auch eine ansonsten bestehende Amtshaftung des Bundes im Rahmen aller fahrlässigen Verhaltensweisen ab. Lediglich bei einem vorsätzlichen Fehlverhalten der Lehrerin bzw. des Lehrers besteht gegenüber den Schülerinnen und Schülern über den gesetzlichen Schutz der Unfallversicherung hinaus gehend auch eine Haftung des Bundes gemäß Amtshaftungsgesetz.

Für ein schuldhaftes Verhalten der Lehrkraft gegenüber den Schülerinnen und Schülern (zB auf Grund einer Verletzung der Aufsichtspflicht) besteht weiters eine zivilrechtliche Haftung des Bundes gemäß Amtshaftungsgesetz sofern nicht der Schutz der Unfallversicherung eingreift. Der Bund haftet hierbei sowohl für Schädigungen des Vermögens als auch für Schädigungen an der Person der Schüler/innen.

Besteht seitens der Lehrerin / des Lehrers kein Verschulden für ein Schadensereignis bei einer Schülerin / einem Schüler, so haftet die aufsichtspflichtige Lehrkraft nicht.

Sofern der für die Lehrerin / den Lehrer haftende Rechtsträger (=Bund) für ein Fehlverhalten der Lehrerin / des Lehrers in Anspruch genommen worden ist, kann sich der Bund bei der Lehrerin / dem Lehrer insofern regressieren, als ein zumindest grob fahrlässiges oder gar ein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt.

Die Lehrkraft ist für die Sicherheit der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler unmittelbar verantwortlich. Es obliegt daher der Lehrerin / dem Lehrer, entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu setzen. Die Lehrerin / der Lehrer hat hierbei unter Zugrundelegung der persönlichen Reife der Schüler/innen wirksame Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Je

unreifer die Schülerin / der Schüler noch ist, desto höher ist die Gefahr, dass ein Fehlverhalten gesetzt wird und entsprechend umfassend ist daher die Aufsicht vorzunehmen.

Soweit es der Lehrerin / dem Lehrer bei Realbegegnungen nicht möglich ist, alle Schüler/innen dauernd zu beaufsichtigen, kommt eine Delegation der Aufsichtspflicht an Dritte in Betracht. Dritte kann hierbei eine sonstige bei der Realbegegnung eingesetzte Aufsichtsperson sein, zB ein/e Lehramtsstudent/in, aber auch ein Elternteil der auszubildenden Jugendlichen. Für diese zu Aufsichtsleistungen herangezogenen Dritten haftet der Rechtsträger wie für die Lehrerin / den Lehrer selbst (§ 44a SchUG).

Die Lehrkraft hat jedenfalls auch in den Fällen, in denen eine Delegation der Aufsichtspflicht erfolgt, sich durch Stichproben zu vergewissern, dass diese dritte Person ihre Aufsichtspflicht zuverlässig erfüllt.

Jugendliche ab 14 Jahren sind selbst schadenersatzpflichtig; unter 14 Jahren ausnahmsweise dann, wenn sie über ein eigenes Vermögen verfügen und ihnen ein Ersatz auch in Abwägung zum Ausmaß des Vermögens ausnahmsweise zugemutet werden kann. Für Kinder unter 14 Jahren haften die Eltern / Erziehungsberechtigten dann, wenn das schädigende Verhalten des betreffenden Kindes auf eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht zurückgeführt werden kann.

Soweit die Schüler/innen der Aufsicht der Lehrerin / des Lehrers unterliegen, tritt dieser gegenüber der elterlichen Aufsichtspflicht zurück.

➤ **Was ist im dislozierten Unterricht zu beachten?**

Grundsätzlich ist festzustellen:

Das Schulrecht kennt nur den Unterricht einerseits bzw. eine Schulveranstaltung andererseits. Da eine Realbegegnung keinen Unterricht mehr darstellt, kann sie nur in Form einer Schulveranstaltung erfolgen.

➤ **Welche Qualifikationen müssen Betriebe nachweisen, die berufspraktische Tage für Schüler/innen anbieten?**

Grundsätzlich sollte eine Genehmigung für die Lehrlingsausbildung vorgelegt werden können.

➤ **Welcher Personenkreis in den Betrieben kann die Aufsichtspflicht erfüllen?**

Jede/jeder hierzu geeignete Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Betrieb.

➤ **Welche Folgen hat es für Lehrer/innen, denen auf Grund von Realbegegnungen der Unterricht entfällt?**

Besoldungsrechtlich kommt es zu keinen Folgen, d.h. auf Grund des Entfalls von Unterrichtsstunden anlässlich der Teilnahme einer Klasse an einer Schulveranstaltung werden eventuelle Mehrdienstleistungen nicht eingestellt.

Mit Zustimmung der Schulleitung kann eine Lehrerin / ein Lehrer, der / dem wegen der Abwesenheit einer Klasse der Unterricht entfällt, vorzeitig die Schule verlassen.

- **Welches Stundenausmaß dürfen Realbegegnungen pro Tag haben bzw. gibt es allgemein gültige Regeln für den Beginn und das Ende?**

Die Schulveranstaltungsverordnung sieht in Bezug auf die ganztägige Schulveranstaltung hinsichtlich des Stundenausmaßes keine ausdrückliche Regelung über die höchstzulässige Dauer vor.

Da ein Arbeitstag im Regelfall acht Arbeitsstunden (8x60 Minuten) umfasst, werden acht Stunden a 60 Minuten für Realbegegnungen als das zulässige Höchstausmaß anzusehen sein.

- **Gilt bzgl. des Ausmaßes der berufspraktischen Tage das Schulbesuchsjahr oder die besuchte Schulstufe?**

Maßgebend ist die Schulstufe bzw. der Klassenverband, in dem sich die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler gerade befindet und nicht die persönliche Schullaufbahn.

Beispiel: Für eine Schülerin / einen Schüler, die / der auf Grund einer Klassenwiederholung persönlich bereits das neunte Schuljahr absolviert, jedoch die achte Schulstufe besucht, gelten die Regelungen der achten Schulstufe.

- **Können Erziehungsberechtigte den Besuch von Realbegegnungen ablehnen?**

Nein (§ 13. (3) SchUG):

„Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45 SchUG) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

- **Besteht die Möglichkeit, dass eine Schülerin / ein Schüler auf Grund einer besonderen Beeinträchtigung (zB Rollstuhlfahrer, Sinnesbehinderte, sozial-emotionale Schwierigkeiten) an Realbegegnungen nicht teilnimmt?**

Siehe § 13. (3) SchUG.

- **Wer ist im Bereich der Hauptschule für die Durchführung von Realbegegnungen zuständig (das Sonderpädagogische Zentrum - SPZ oder die Hauptschule - HS)?**

Die Hauptschule ist zuständig - es ist immer jene Schule zuständig, an welcher die Schüler/innen unterrichtet werden.

- **Wer ist für die Schülerberatung an Hauptschulen zuständig?**

Für **alle** Schüler/innen der Hauptschule ist der/die Schülerberater / Schülerberaterin in der Hauptschule zuständig. Der/die Schülerberater / Schülerberaterin an Sonderschulen ist für Integationsschüler/innen **nicht** zuständig und bekommt demgemäß dafür auch keine Abgeltung (vgl. § 59 b Abs. 5 Gehaltsgesetz).

- **Welche Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen an die Betriebe weitergeleitet werden?**

Nach dem Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. I Nr. 12/2002) dürfen keinerlei Daten weitergegeben werden. Auch gemäß dem subsidiär (behelfsmäßig) anwendbaren Datenschutzgesetz ist die Weitergabe von Daten an Betriebe durch Schulen auf jenen Umfang zu beschränken, der von einer etwaigen Zustimmung umfasst wäre (zB Name, Adresse). Nur mit ausdrücklicher Zustimmung darf zB das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes bekannt gegeben werden.

- **Muss eine Lehrerin / ein Lehrer einen Qualifikationsnachweis erbringen, wenn sie / er den Unterrichtsgegenstand Berufsorientierung unterrichtet?**

Grundsätzlich sollte eine Lehrerin / ein Lehrer für den Unterrichtsgegenstand Berufsorientierung ausgebildet sein, da dieser Gegenstand an den meisten Pädagogischen Akademien integriert angeboten wird. Die Schulleitung kann aber nach dem neuen Dienstrecht eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung im Rahmen der „verpflichtenden Fortbildung“ einfordern.

- **Wie werden berufspraktische Tage finanziell abgegolten – gibt es besondere Formen der Abgeltung für die Leitung dieser Veranstaltungen?**

Es gelten die für Schulveranstaltungen vorgesehenen Bestimmungen:

Ersatz der Fahrt- und Nächtigungskosten sowie die Zuerkennung von Tagessätzen einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung (berufspraktische Tage) gebührt der Leiterin / dem Leiter der Schulveranstaltung überdies eine Belohnung (gemäß Rundschreiben Nr. 45/2001 – siehe Anhang).

- **Wer ist ermächtigt, Entscheidungen bzgl. der Durchführung von Realbegegnungen zu treffen und die Betriebe auszuwählen?**

Die Entscheidung über die Durchführung von eintägigen Veranstaltungen trifft die Schulleiterin / der Schulleiter. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, sofern diese nur eine Klasse betreffen, entscheidet das Klassenforum; betrifft es mehrere Klassen, das Schulforum (vgl. §§ 6 und 9 Schulveranstaltungenverordnung). Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die zuständige Lehrerin / den zuständigen Lehrer.

- **Wer trägt die Kosten für Realbegegnungen, die in größerer Entfernung vom Schulstandort stattfinden?**

Die Kosten sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.

- **Ist der Einsatz zusätzlicher Begleitpersonen und deren finanzielle Abgeltung möglich?**

Der Einsatz zusätzlicher Begleitpersonen ist zulässig. Nichtlehrer/innen bzw. nicht im Dienststand befindliche Personen haben jedoch keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger anfallender Kosten.

- **Welche Tätigkeiten darf eine Schülerin / ein Schüler im Rahmen der Realbegegnungen ausüben?**

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, ist unter anderem soweit zulässig, als sie ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts erfolgt.

- **Wer haftet für Personen- bzw. Sachschäden, wenn eine Schülerin / ein Schüler das gesetzlich vorgesehene Ausmaß für Realbegegnungen im Rahmen der Schulveranstaltungenverordnung überschreitet?**

Grundsätzlich: Eine Überschreitung des gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaßes ist nicht zulässig und hat daher zu unterbleiben.

Eine Überschreitung des Höchstausmaßes der vorgesehenen Anzahl von Realbegegnungen hat die Rechtswidrigkeit der betreffenden Veranstaltung zur Folge. Dies würde sich bei auftretenden Schadensfällen nachteilig auswirken.

- **Besteht die Möglichkeit, einer Schülerin / einem Schüler zusätzliche Realbegegnungen zu gewähren?**

Grundsätzlich ja (im Rahmen des § 45 SchUG - Fernbleiben vom Unterricht). Doch es besteht dann kein Versicherungsschutz mehr, weil es sich in diesem Falle um keine Schulveranstaltung handelt.

- **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Klassenverband müssen an berufspraktischen Tagen teilnehmen?**

Bei eintägigen Schulveranstaltungen müssen alle am betreffenden Tag die Schule besuchenden Schüler/innen teilnehmen.

Für mehrtägige Schulveranstaltungen ist Genehmigungserfordernis, dass sich mindestens 70 % der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme bereit erklären. Sofern in der Folge die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wegen einer vorgesehenen Nächtigung sich nicht gegen die Teilnahme aussprechen, besteht für alle Schüler/innen die Verpflichtung zur Teilnahme.

5. AUS DER PRAXIS – FÜR DIE PRAXIS

Projektbeschreibungen

Mit dem thematischen Schwerpunkt „Berufsorientierung an der Allgemeinen Sonderschule“ lud Schülerberaterin Daniela Zangerl-Lehmann zu einem

regionalen Markt der Möglichkeiten

für junge Menschen
mit besonderen Bedürfnissen

Zeit: Mittwoch, 13. März 2002, 14:30 Uhr
Ort: Sonderpädagogisches Zentrum–Zams



Ein Informationsnachmittag für Eltern, BetreuerInnen und SchülerInnen

PROGRAMM

- 14:30 Uhr **Begrüßung** durch Direktor Peter LANSER
Schülerberaterin Daniela ZANGERL-LEHMANN informiert über das **Berufsvorbereitungsjahr**
- 14:45 Uhr **Impulsreferate**, in denen folgende Einrichtungen und Vereine ihre Projekte vorstellen:
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Arbeitsmarktservice: | Carmen PRAXMARER |
| Bundessozialamt: | Helmut PFLAUME |
| Jugendarbeitsassistentz: | Mag. Gerlinde HOFFMANN |
| Schulpsychologie: | Dr. Rudolf STEGER |
| Lebenshilfe Landeck: | Werkstättenleiterin Kirsten WITTEBORG |
| Junet: | Barbara NAGELE |
| Heilpädagogische Familien: | Ursula SCHLETTERER |

- 15:45 Uhr **Pause** mit Buffet



Die Schülerinnen und Schüler der 9.Klasse (Berufsvorbereitungsjahr) stellen ein Buffet für ca. 80 Personen bereit

16:15 Uhr **Informationsgespräche** mit den Referentinnen und Referenten an den Ständen



Arbeitsmarktservice



Jugendarbeitsassistenz



Bundessozialamt



Junet (Ibis acam)



Lebenshilfe



Heilpädagogische Familien



Schulpsychologie



Schülerberaterstand



Fotos von Hicran und Anja,
Schülerinnen des Berufsvorbereitungsjahres

Das Interesse war groß, die Veranstaltung ein Erfolg!

Berufpraktische Tage mit Integratonsschülerinnen und Integrationsschülern an der Hauptschule Krones in Graz

SOI Sabine Haucinger

Im Schuljahr 1999/2000 konnte ich zum zweiten Mal mit Erfolg berufspraktische Tage für eine Integrationsklasse organisieren. Es nahmen alle Schülerinnen und Schüler der Klasse sowohl an den Vorbereitungsstunden als auch an den Schnuppertagen selbst begeistert teil.

Die berufspraktischen Tage sollen den Schülerinnen und Schülern einen Zugang in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Ziel ist es, ihnen unmittelbare Einblicke zu ermöglichen, ihnen lebens- und berufsnahe Informationen über die Vorgänge in Betrieben zugänglich zu machen. Für die Schülerinnen und Schüler mit SPF und deren Eltern ist es wichtig, Entscheidungshilfen zu bekommen, welche Möglichkeiten die Kinder nach der Hauptschule haben und wer ganz konkret weitere Ansprechpartner für sie sind.

Organisiert wurden diese Tage nach der Schulveranstaltungenverordnung mit der Beschlussfassung im Schulforum nach Schulbeginn im Herbst. Nachdem im Vorjahr der Erfolg so groß war, beschlossen wir heuer vier statt drei Tage zu planen.

Um den Erfolg der berufspraktischen Tage zu Gewähr leisten, war eine gezielte Vor- und Nachbereitung nötig!

Auch die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten war wichtig und geschah in Form eines Elternabends. Hierbei wurden die Eltern genau über die Planung, Vorbereitung, Durchführung und die Nachbereitung informiert.

Nachdem wir uns in der dritten Klasse intensiv mit der Persönlichkeitsbildung, den Interessen Neigungen, Begabungen und den Wunschberufen beschäftigt hatten, wurden nun zu Beginn der vierten Klasse nach einer Erhebung des Ist-Zustandes konkrete Berufsbilder und -felder erstellt. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler lernten die verschiedenen Berufsbilder genauer kennen und die arbeitsspezifischen Tätigkeiten näher zu beschreiben.

Wir haben uns mit den weiterführenden Schulen und den Berufswegen, sowie mit allen Aspekten der Lehre, Anlehre, der Hilfsarbeit und den verschiedenen Betreuungseinrichtungen (zB Beschäftigungstherapie) befasst.

Intensives Bewerbungstraining (Rollenspiele, Videos), auch mit Hilfe und Unterstützung der Deutsch-Lehrer/innen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf), machte allen Jugendlichen großen Spaß.

Im Dezember begann dann die Endphase der Vorbereitung. Die Schülerinnen und Schüler bekamen alle einen vorbereiteten Brief für die Betriebe, auch die Zustimmungserklärung, die die Schülerinnen und Schüler mit dem im Betrieb Verantwortlichen ausfüllen und wieder in die Schule zurückbringen mussten.

Die Aufgabenstellung für die Jugendlichen war nun, sich bis Ende Jänner ihren Praktikumsplatz selbst zu organisieren. Dies stellte für sie eine wertvolle und wichtige Erfahrung dar und war eine erste „Generalprobe“ für die spätere „echte Bewerbung“.

Diese Aufgabe wurde von beinahe allen Schülerinnen und Schülern der Klasse sehr gut und selbstständig gemeistert.

Die Jugendlichen mit SPF und deren Eltern bekamen von mir eine Liste aller möglichen Hilfs- und Betreuungseinrichtungen, sowie von Organisationen und Vereinen in Graz, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, behinderte Personen bei der Eingliederung ins Berufsleben zu unterstützen und zu begleiten.

Alexander suchte sich mit seinen Eltern selbstständig einen Schnupperlehrplatz in einer Tischlerei. Dort wurde er sehr gut in den Betrieb integriert, konnte und durfte seinen Fähigkeiten entsprechend mithelfen.

Daniela und Andreas fanden bei Jugend am Werk die Möglichkeit, in der Büglerei und Tischlerei zu schnuppern und den Tagesablauf in einer geschützten Werkstatt kennen zu lernen.

Sabine und Sandra wurden vom Verein Alpha Nova betreut und fanden mit dessen Hilfe einen Platz bei einem Friseur bzw. in der Küche eines Restaurants – entsprechend ihren Berufswünschen.

Für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wurde zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Einmal pro Tag wurden alle Jugendlichen von mir oder meiner Kollegin besucht. So konnten an Ort und Stelle mögliche Fragen oder Probleme auch mit den zuständigen Betreuer/innen besprochen werden; diese Besuche wurden in einem Protokoll dokumentiert. Wir konnten feststellen, mit welchem Eifer, mit welcher Begeisterung und Freude die Schülerinnen und Schüler bei der Sache waren. Einige kamen zu der Erkenntnis, wie anstrengend ein ganzer Arbeitstag sein kann und dass es in der Schule „eigentlich auch ganz schön“ ist.

Besonders bemerkenswert war auch die positive Erfahrung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Den Eltern wiederum konnten Zukunftsperspektiven für ihre Kinder gezeigt werden.

Die Durchführung der berufspraktischen Tage erfolgte in der Woche vor den Semesterferien von Montag bis Donnerstag. Am Freitag trafen wir uns wieder in der Schule und nahmen uns viel Zeit für die Nachbesprechung und Aufarbeitung des Erlebten und Erfahrenen.

Aussage eines Schülers: „Am liebsten tat i glei oarbeitn gehn.“

Wir fertigten Plakate über den „Schnupperberuf“, Protokolle und eine Fotodokumentation an. Diese wurden bei unserem Schulfest in einer eigenen Berufsorientierungsausstellung allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule, den Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und Besucher/innen präsentiert.

6. EXEMPLARISCHE LITERATUR

Schulbücher laut Schulbuchliste

EGLOFF, Erwin, MATHIS, Klaus
„So geht’s weiter – Berufsorientierung
Salzburger Druckerei und Verlag

FRASS, Bernhard; GROYER, Hans; MOLDAN, Sabine
„Berufsplanung ist Lebensplanung“, Band 1 und 2, Jugend & Volk
(für HS, AHS-Unterstufe); 1993

FISCHER, Reinhard; BAYER, Hans, u.a.
„Treffpunkt Beruf“ Band 1 und 2, Veritas
(Das Arbeitsbuch zur Berufsorientierung für die 7. und 8. Klasse); 1999

GSTETTENBAUER, Gabriele
„Was nun?“ Band 1 und 2,
Jugend & Volk (für ASO, Integration); 1996

KUCERA, Ingeborg; PAULMAYER, Karl
„Berufs1x1“,
Jugend&Volk

MATHIS, Klaus
„Berufe und Schulen in Österreich“
öbv&hpt

TREU, Brigitte
„Check dir deinen Job“
öbv&hpt

WEBER, Hermann; ZIEGLER, Christine
„Wege zum Lebensberuf, 3.und 4.Klasse Hauptschule“
Verlag GmbH Eisenstadt

KRISTEN, Eva; WEBER, Walter; WEINHOFER, Anita
„Berufsideen 1 und 2“
Ein Leitfaden zur Berufsorientierung für die 7.Schulstufe
E. Weber Verlag, 2001

Exemplarische Auswahl von Büchern – Unterrichts- und Informationsmaterialien - Broschüren

Zu bestellen beim Verlag Veritas (Tel.: 0732 / 776451 / 280)

WINKLER, Barbara
„Mit MUMMM zur Berufsorientierung - Methoden und Materialien für die Praxis“, Veritas 1999 (ISBN 3-7058-9)

BRENNER, Doris und Frank
**„Ziel: Ausbildungsplatz: Bewerbungstraining für die Klassen 8 - 10“
Arbeitsheft**

DOOSE, Stefan; VAN KANN, Peter
„Zukunftsweisend“ Peer Counseling & Persönliche Zukunftsplanung
bifos Schriften Reihe 1999
ISBN 3-932951-05-0

Zu bestellen beim Beltz Verlag

KLIPPERT, Heinz
„Berufswahlunterricht“
Beltz Verlag, 1991

Informationsmaterialien des Arbeitsmarktservices (Tel.: 01/51525/0)

AMS: **„Berufslexikon 1 - 4 , Neue Berufe“**, 1997

AMS: **„Tipps zur Berufswahl“**, 1996

AMS: **„Berufsfelder“**, 1997

AMS: **„Berufsbeschreibungen. 125 einfache Hilfs- und Anlernberufe“**, 1997

Zu bestellen bei der Arbeiterkammer Wien (Tel.: 50165/3133)

„Ideenbörse zum Berufsorientierungsunterricht auf der Mittelstufe
Methodentraining, Stationenbetrieb, Spiele, Rätsel und Fragebögen“
GSTETTENBAUER, Gabriele; 1996

„Damit es einmal Freude macht“
Unterrichtsprojekte zur Berufs- und Bildungswegorientierung; 1998

**„Spiele und Rätsel zum Berufsorientierungsunterricht für die 5. bis 8.
Schulstufe“**
GSTETTENBAUER, Gabriele; 1995

„Berufe fallen nicht vom Himmel“
KLEEDORFER, Jutta; 2000

Informationsmaterialien des Institutes für Berufsorientierung (Tel.0463/597748)

„Berufsorientierung auf neuen Wegen“ CD-ROM; 1998

Zu bestellen beim Pädagogischen Institut des Landes Vorarlberg

(Tel.: 05574/46165)

Berufsorientierung und Bildungsinformationen. Unterrichtspraktische Lehrbehelfe für die 7., 8. und 9. Schulstufe; 1990

Informationsmaterialien des Ateliers Erker (Tel.: 02735/8906)

MAG. GUMPLMAIER, H., HUBER, M., MAYR, I.

„Berufothek“; 1997

Atelier Erker, Hauptstr. 8, 3494 Brunn im Felde, Tel.: 02735/8906

Informationsmaterialien - Firma Amedia (Tel.:01 9821322-365)

BMUK, 1998; BAYER, HANS, U.A.

Berufsorientierung an der Hauptschule; Wegweiser zur Flexiblen Umsetzung des Lehrplanes

Zusammenfassung der relevanten rechtlichen Bestimmungen; Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung; Beispiel für die Jahresplanung; Kontaktpersonen in den Bundesländern.

Kosten: Versandkosten

Zielgruppe: Lehrerinnen und Lehrer (L)

BMUK, 1999; BUCHNER, U.; SCHUH, M.

Hauswirtschaftliche Bildung in Österreich

Übersicht über die hauswirtschaftliche Bildung in Österreich (Allgemeinbildung – Berufsbildung – ländliche Hauswirtschaft) – deutsch oder englisch.

Kosten: Versandkosten

Zielgruppe: L, Erziehungsberechtigte (E), Schüler (S)

BMUK, 1999; BUCHNER, U.; SCHUH, M.

Hauswirtschaftliche Bildung in Österreich

Folder – Kurzbeschreibung/Darstellung der Ausbildungssituation

(Allgemeinbildung – Berufsbildung – ländliche Hauswirtschaft) – deutsch oder englisch

Kosten: unentgeltlich

Zielgruppe: L, E, S

BMBWK, 2000; EGGER, R. learn 4 life

Materialien zur Berufsorientierung – Unterstufe; 1. Orientierungsmappe

Unterrichtsmaterialien; Hilfestellung und Anregungen zur Berufsorientierung.

Nähere Infos auch auf der Plattform zur Berufsorientierung

(<http://www.learn4life.at>)

Kosten: €8,50 und Versandkosten

Zielgruppe: L, S

BMBWK, 2001; learn4life

2. Berufsorientierungsprozess

Unterrichtsmaterialien; Hilfestellungen und Anregungen zur Berufsorientierung.

Nähere Infos auch auf der Plattform zur Berufsorientierung

(<http://www.learn4life.at>).

Kosten: €20,00 und Versandkosten

BMBWK, 2000; WINKLER, N., learn4life

4. Berufliche Mobilität

Unterrichtsmaterialien, Hilfestellungen und Anregungen zur Berufsorientierung.

Nähere Infos auch auf der Plattform zur Berufsorientierung

(<http://www.learn4life.at>)

Kosten: €8,50 und Versandkosten

Zielgruppe: L, S

BMBWK, 2001; BICAN – ZEHETBAUER, M., learn4life

5. Lebensläufe haben (k)ein Geschlecht

Unterrichtsmaterialien; Hilfestellungen und Anregungen zur Berufsorientierung.

Nähere Infos auch auf der Plattform zur Berufsorientierung

(<http://www.learn4life.at>)

Kosten: €13 und Versandkosten

Zielgruppe: L, S

BMBWK, 2000; MAQUET, A.; learn4life

6. Arbeit und Freizeit

Unterrichtsmaterialien; Hilfestellungen und Anregungen zur Berufsorientierung.

Nähere Infos auch auf der Plattform zur Berufsorientierung

(<http://www.learn4life.at>)

Kosten: €13 und Versandkosten

Zielgruppe: L, S

BMBWK, 2000; OBERHUEMER, P., learn4life

7. Neue Technologien

Unterrichtsmaterialien; Hilfestellungen und Anregungen zur Berufsorientierung.

Nähere Infos auch auf der Plattform zur Berufsorientierung

(<http://www.learn4life.at>)

Kosten: €13 und Versandkosten

Zielgruppe: L, S

BMUK, 1997; BICAN – ZEHETBAUER, M.

Sprünge in die Zukunft

Anregungen für den Unterricht zur Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe; Stundenbilder und Hintergrundinformationen zu den Themen Berufsfindung, nicht – traditionelle Berufswahl und Lebensplanung.

Kosten: Versandkosten

Zielgruppe: L, Studierende (St)

BMUK, 1999; SEIDEL, M.

„Interkulturelles Lernen Deutsch ab der 7. Schst. Bd. 2; Berufe“

Informationsmaterialien der ARED Unternehmens- u. Regionalberatung GmbH (Tel. 03862/89 89-289)

CHOICE BO – Handbuch zum Einsatz für SchülerInnen mit SPF an ASOs oder in Integrationsklassen;

Arbeitsmaterialien u. Lehrerhandbuch

7. NÜTZLICHE INTERNETADRESSEN

Link	Schwerpunkte
www.start.at/Berufsorientierung	Praktisch alles für die BO (Berufswahl, Berufe, Lehre, Lehrstellen, Bewerbung mit Tests, berufsbildende Schulen, usw.)
www.berufsinfo.at	Tipps zur Berufswahl, BIZ der Wirtschaftskammern, BIC (Tipps zur Bewerbung, Interessensprofil, Berufsinformation, Berufslisten, Arbeitsfelder, usw.), Karriere mit Lehre, IT-Berufe, Fachhochschulen, Links
www.berufskunde.com	Berufsbilder von A-Z nach unterschiedlichsten Kriterien (Tätigkeiten, Hobbys, Arbeitsumgebung, usw.)
www.machs-richtig.de	Kurzinfos zu über 400 Berufen, Online – Berufssimulationen, Alternativen zum Wunschberuf, „Mach’s richtig – Berufswahlprogramm“, Berufe unter der Lupe
www.einsteiger.de	Tipps und Hinweise zum richtigen Bewerben
www.jobpilot.at	Karriere-Journal mit Soft Skills, Bewerbungstipps, Weiterbildung; Stellenangebote und –gesuche
www.ams.or.at	Infos zum Befreiungsschein, Downloadmöglichkeit von Broschüren, Infos zu BIZ-Besuchen für Lehrerinnen und Lehrer; unter „Jack 4 Your Future“ alles Wesentliche zur Lehre
www.polynet.at	Fachbereiche und Lehrpläne, praktische Links zu Berufe, Adressen der PTS nach Bundesländern geordnet, usw.
www.derstandard.at www.kurier.at www.diepresse.at www.profil.at	Infos zu Berufen; Karriereaussichten, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräche

www.bfi.or.at	Berufsinformation über neue Berufe, nützliche Links zu Berufsbildern
www.wifi.at	Weiterbildungsmöglichkeiten, Kursangebote
www.vobs.at/Faecher/bo.asp	Lehrplan für BO, Download „Wie erledige ich 64 Stunden BO, ohne meine Kollegen/innen allzu sehr zu verärgern?“ brauchbare Links
www.schule-inside.de	Unterrichtsmaterialien zum Bewerbungstraining, Betriebspraktikum, Testfragen
www.lehrerweb.at/index.html	Allgem. Infos zu BO, Materialien unter BO-Info d. 14. Wiener Inspektionsbezirkes
http://berater.bildung-rp.de/Schwaller/list_beruf.htm	Praktikumsbericht zum Download
www.r-commerce.at/infospace2001/info/index.html	Informationen über verschiedene Arten berufsbildender Schulen und deren Aufnahmevoraussetzungen; Adressen von Berufsschulen; Infos zur Berufsbildung
http://www.lernnetz-sh.de/suw/praktikum/bphand1.htm	Schule und Wirtschaft; Berufsorientierung und Betriebspraktikum; Handreichung für die Schulen in Schleswig-Holstein. Allgemeine Hinweise zum BO - Unterricht und zur Durchführung der Betriebspraktika.
http://land.salzburg.at/bezirke/faecher/sonderpaed/index.htm	Leitfaden für Schülerberater/innen (Salzburg) Berufskundelexikon zum Download
www.wien.gv.at/index/behind.htm	Links zB. zu Jugend am Werk, Infos über finanzielle Hilfen

www.magwien.gv.at/index/in_ar_b.htm	Stellenangebote der Stadt Wien, Links zu BIWI, AMS, Jobbörse, NAP, Sprungbrett, Spastikereingliederung usw. Interessensvertretungen (ÖGB, AK)
www.waff.at/waff/htm/index_ie.htm	Tipps bei Arbeitslosigkeit, Angebote für Jugendliche, Links zu Matadora, Radita, Fokus usw., Weiterbildungsangebote
http://fun.t-online.de/schule	Berufsbeschreibungen, Jobs & Zukunft, Jobs für Mädels
http://www.gemeinsamlernen.at/beispiele/BO/recht/recht.htm	Rechtliches zu Schulveranstaltungen
www.cisonline.at	Informationen zur allgemeinen Sonderpädagogik und u.a. auch zum Schwerpunkt „Berufsorientierung“

9. ANHANG

ELTERNINFORMATION

BERUFSPRAKTISCHE TAGE

vom bis

Name der Schülerin / des Schülers

Angabe des Betriebes (Name, Adresse, Telefonnummer)

Berufsart

Kontaktpersonen (im Betrieb und in der Schule)

Informationen

- Die berufspraktischen Tage sind eine Schulveranstaltung.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind während der Dauer dieser Veranstaltung unfallversichert.
- Bei Verhinderung (zB im Krankheitsfall) sind die Kontaktpersonen umgehend zu verständigen.
- Von den Schüler/innen wird erwartet:
 - Pünktlichkeit
 - Höflichkeit
 - Interesse
 - Befolgung von Anweisungen im Betrieb
 - Achtung fremden Eigentums
 - Tagesberichte (Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten, Kontakte zu Mitarbeitern und Kunden, persönliche Eindrücke, usw.)

Ich bestätige den Erhalt dieser Information.

Weiters bin ich damit einverstanden, dass für den Betrieb wichtige Daten (zB allgemeines Leistungsvermögen der Schülerin / des Schülers, körperliche Beeinträchtigungen, usw.) an diesen weitergeleitet werden.

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

EINLADUNG ZUM ELTERNABEND

HS - Klasse, Raum
(Datum, Uhrzeit)

Liebe Eltern / Erziehungsberechtigte!

In der Klasse der Hauptschule besteht die Möglichkeit, an den berufspraktischen Tagen teilzunehmen. Die berufspraktischen Tage erstrecken sich über einen Zeitraum von Tagen. Die entsprechenden Vorbereitungen und Nachbesprechungen finden im Berufsorientierungsunterricht statt.

Die Schülerinnen und Schüler haben dabei die Gelegenheit, in einem Betrieb ihrer Wahl einen Beruf hautnah zu erleben. Sie können sich den Betrieb aus der in jeder Klasse aufliegenden Betriebsliste aussuchen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, mit einem anderen Betrieb Kontakt aufzunehmen.

Um die berufspraktischen Tage entsprechend vorzubereiten, ersuche ich Sie bereits jetzt um eine verbindliche Anmeldung.

Genauere Informationen werde ich Ihrem Kind noch mitteilen und offene Fragen am Elternabend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

..... hier abtrennen.....

Einverständniserklärung

Mein Sohn / meine Tochter, Schüler/in der Klasse nimmt an den berufspraktischen Tagen der Hauptschule teil.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern!

Auch im heurigen Schuljahr organisieren wir wieder berufspraktische Tage in unserer Schule. Es wird für viele Schülerinnen und Schüler die erste Berührung mit der Berufswelt sein.

Ziele dieser Realbegegnungen sind, den Schülerinnen und Schülern unmittelbare Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen, ihnen lebens- und berufsnahe Informationen über die Vorgänge in den Betrieben und Ausbildungseinrichtungen zugänglich zu machen.

In diesem Jahr ist der Zeitraum vom bis zum (___Tage) vorgesehen.

Im Rahmen der Vorbereitung gehört es zu den Aufgaben der Jugendlichen, sich ihren Praktikumsplatz selbst zu suchen.

Wie sie sich bewerben sollen, wird im Unterricht geübt.

Bei der Auswahl sollte Wohnort/Schulnähe gegeben sein, aber vor allen Dingen die Interessenslage im Hinblick auf die weitere Zukunft Ihres Kindes berücksichtigt werden.

Die Praktikumszeit gilt als Schulveranstaltung. In dieser Zeit richten sich die Arbeitszeiten im Rahmen des Jugendarbeitsschutzes nach den betriebsinternen Regeln.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter/in der berufspraktischen Tage

.....

Als Erziehungsberechtigte/r des Schülers / der Schülerin _____

der _____ Klasse habe ich den Elternbrief zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

.....
Schule

Berufspraktische Tage der

Sehr geehrte Betriebsleitung!

Sehr geehrte Lehrlingsausbildnerinnen und -ausbildner!

Nach den positiven Erfahrungen der letzten Jahre organisieren wir auch in diesem Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler die berufspraktischen Tage.

Die Termine der Praxistage sind der

Als Lehrerinnen und Lehrer in Berufsorientierung möchten wir Ihnen für die Bereitstellung eines Praxisplatzes recht herzlich danken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Berufswahl unserer Schülerinnen und Schüler. Im gemeinsamen Ziel für einen reibungslosen Ablauf und einen optimalen Lernerfolg haben wir für Sie einige Informationen zusammengestellt.

⇒ **Was sind berufspraktische Tage?**

Berufspraktische Tage dienen als Ergänzung zum Unterrichtsgegenstand Berufsorientierung. Dabei soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer praxisnahen Information über die Berufswelt gegeben werden.

⇒ **Ziele der berufspraktischen Tage:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die wesentlichen Elemente eines Berufes erkunden und dazu Stellung beziehen,
- zum Einstieg ins Berufsleben motiviert werden,
- über verschiedene Faktoren (Entwicklungs- und Aufstiegschancen, Zukunftsaussichten, Verdienstmöglichkeiten, Gefahren oder Unannehmlichkeiten, usw.) informiert werden,
- eigene Neigungen und Fähigkeiten erproben können,
- den Betrieb kennen lernen,
- zu einer realistischen Sicht des Berufsalltages gelangen,
- den Sinn der Arbeit für sich selbst und die Gesellschaft erkennen lernen.

⇒ **Organisation:**

Die berufspraktischen Tage werden in der Schule vorbereitet. Nach Absolvierung dieser Tage im Betrieb werden die Schülerinnen und Schüler Ihre Erfahrungen und Eindrücke dokumentieren (Berichte, Fotos, Prospekte, Werkstücke). Mit dieser Dokumentation soll der Beruf sowie auch der Betrieb vorgestellt werden.

▲ **Besonders wichtig:**

Wir werden versuchen, bei allen Praxisstellen vorbeizuschauen. Die Betreuerinnen und Betreuer der Schülerinnen und Schüler in den Betrieben sind während der berufspraktischen Tage aufsichtspflichtig und als solche funktionell als Bundesorgane tätig. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Versicherung unfallversichert.

⇒ **Mögliche Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler:**

Im Rahmen der berufspraktischen Tage dürfen Schülerinnen und Schüler geringfügige, einfache Hilfeleistungen und Arbeiten unter Aufsicht durchführen (zB Probestücke anfertigen, einfache Werkstücke bearbeiten, Arbeitsvorgänge beobachten, Mithilfe bei einfachen und ungefährlichen Tätigkeiten, usw.), durch Sammeln von Informationsmaterial über den Betrieb bzw. den erkundeten Beruf, im Gespräch mit Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Berufsbild erweitern.

Sie dürfen jedoch nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Es ist dabei in besonderer Weise darauf zu achten, dass sie keinen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die Anweisungen zu halten.

Selbstverständlich stehen wir für Fragen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Sie erreichen uns an der Schule unter der ☎-Nummer

Mit freundlichen Grüßen

Praxisplatz:

Firma:

Adresse:

Telefon:

Name der/des verantwortlichen BetreuerIn:

Bestätigung des Betriebes:

Die oben genannte Schülerin / der oben genannte Schüler hat sich in unserem Betrieb für die berufspraktischen Tage angemeldet.

Wir haben das Informationsschreiben über die Durchführung dieser Schulveranstaltung für Schülerinnen und Schüler auf der 7. und 8. Schulstufe erhalten.

Wir übernehmen für die Praxistage als Beauftragte der Schule die Aufsicht.

Datum:

Unterschrift, Firmenstempel

INFORMATION FÜR DEN BETRIEB

BERUFSPRAKTISCHE TAGE

vom bis

Name der Schülerin / des Schülers und wichtige Informationen (zB über körperliche Beeinträchtigungen) – **das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wurde nachweislich eingeholt**

Angabe der Schule (Name, Adresse, Telefonnummer)

Kontaktpersonen

- **in der Schule**
 - Leiter der Schulveranstaltung, Telefonnummer
 - Direktion, Telefonnummer
- **im Elternhaus**, Telefonnummer

Informationen

- Die berufspraktischen Tage sind eine Schulveranstaltung.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden; es ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass sie keinen Unfallgefahren ausgesetzt sind.
- Die Schülerinnen und Schüler sind während der Dauer dieser Veranstaltung unfallversichert.
- Bei Verhinderung (zB im Krankheitsfall) sind die Kontaktpersonen umgehend zu verständigen.
- Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet:
 - Pünktlichkeit
 - Höflichkeit
 - Interesse
 - Befolgung von Anweisungen im Betrieb
 - Achtung fremden Eigentums
 - Tagesberichte (Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten, Kontakte zu Mitarbeitern und Kunden, persönliche Eindrücke, usw.)

Ich bestätige den Erhalt dieser Information.

Datum

Unterschrift der Betriebsleitung

Information an Betriebe bezüglich berufspraktischer Tage

Diese Schulveranstaltung soll den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in die Berufswelt geben und ihnen Klarheit über die körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen des jeweiligen Berufes verschaffen.

1. Termin: vom _____ bis _____

2. Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in den Betrieben:

- Die Betriebsinhaber geben den Schülerinnen und Schülern Einblick in den Arbeitsprozess und informieren sie über die Gegebenheiten im betreffenden Beruf.
- Die Schülerinnen und Schüler können im Rahmen ihrer Fähigkeiten zu berufsbezogenen, ungefährlichen Tätigkeiten herangezogen werden, wobei es durch diese Beschäftigung zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers kommen darf.
- Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Aufsichtspflicht obliegt während der Arbeitszeit dem Betriebsinhaber oder der von ihm bestellten Aufsichtsperson. Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer besucht sämtliche Betriebe, um den Kontakt zwischen Betrieb, Schülerinnen bzw. Schülern und Schule zu gewährleisten.

3. Versicherung: Schülerunfallversicherung

4. Es besteht für die Betriebe **keinerlei Verpflichtung**, die Schülerinnen und Schüler später in ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

5. Kontaktadresse:

Wir danken allen Beteiligten für die hilfreiche Mitarbeit.

Leiterin / Leiter der berufspraktischen Tage:

Direktion:

Hauptschule

.....

.....

Tel.:

Graz, am

Berufspraktische Tage an der HS-.....

Sehr geehrte Firmenleitung!

Die Hauptschule organisiert in diesem Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen die berufspraktischen Tage.

Wir treten daher mit der Bitte an Sie heran, unseren Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Berufsleben in Ihrem Betrieb zu gewähren. Die berufspraktischen Tage werden in der Schule entsprechend vor- und nachbereitet.

Sie werden in der Zeit vom bis durchgeführt (Zeitdauer 4Tage).

Die Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich haftpflichtversichert. Sie dürfen jedoch an keinen gefährlichen Maschinen arbeiten. Die verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer der Schule werden während dieser Zeit regelmäßigen Kontakt halten.

Wenn Sie gestatten, werden die Jugendlichen fotografiert/gefilmt, da wir für die Nachbesprechung und zur Erinnerung Plakate und Ähnliches gestalten.

Wir hoffen auf Ihre Mitarbeit und gute Betreuung unserer Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Direktor/in

.....
Lehrer/in

BERUFSPRAKTISCHE TAGE

Zustimmungserklärung

für die Zeit vom bis

Der Schülerin / dem Schüler,

der Hauptschule

wohnhaft in

.....

ermöglicht die unten angeführte Firma im Rahmen der berufspraktischen Tage das Kennen lernen des Berufes

Die Schülerin / der Schüler hat keinen Anspruch auf eine Entlohnung durch den Betrieb.

Weiters besteht für den Betrieb keine Verpflichtung zur Gewährung eines späteren Arbeitsverhältnisses. Die Schülerin/der Schüler ist für die Zeit der berufspraktischen Tage zusätzlich haftpflichtversichert.

Eventuell anfallende Fahrtkosten zur Betriebsstätte tragen die Eltern.

Diese Zustimmungserklärung wird zwecks organisatorischer Planung als verbindlich angesehen.

Firmenmäßige Zeichnung

Um weitere Angaben wird aus organisatorischen Gründen gebeten:

1. Anschrift und Telefonnummer des Betriebes

.....

2. Adresse des Einsatzortes der Schülerin/des Schülers

.....

3. Arbeitszeit der Schülerin/des Schülers (ev. freier Tag)

.....

4. Name der Betreuerin / des Betreuers in der Firma, der während der berufspraktischen Tage für die Schülerin/den Schüler im Betrieb verantwortlich ist

.....

5. Welche Arbeitskleidung soll die Schülerin / der Schüler mitbringen

.....

6. Anmerkungen/Wünsche des Betriebes

.....

.

Zur Kenntnis genommen:

.....
Unterschrift der Eltern

EXTERNE HANDLUNGSFELDER/PRAXIS

der Schülerin/des Schülers _____, vom _____ bis _____

in der
FIRMA

ALLGEMEINE LERNZIELKONTROLLE

PÜNKTLICHKEIT

kommt pünktlich zum Arbeitsbeginn	1	2	3
hält Pausen pünktlich ein	1	2	3

ANNAHME VON ANWEISUNGEN

nimmt Anweisungen an und arbeitet selbstständig	1	2	3
---	---	---	---

UMGANGSTON

spricht höflich mit Erwachsenen	1	2	3
---------------------------------	---	---	---

UMGANG mit GERÄTEN

geht sorgsam mit Geräten um	1	2	3
sachgemäße Handhabung	1	2	3

KRITIK

kann Kritik annehmen	1	2	3
kann sachlich Kritik ausüben	1	2	3

HILFE

kann Hilfe annehmen	1	2	3
ist hilfsbereit	1	2	3

ARBEITSPLATZ

hält den Arbeitsplatz ordentlich und sauber	1	2	3
---	---	---	---

PERSÖNLICHE ERSCHEINUNG

ist gepflegt	1	2	3
--------------	---	---	---

ARBEIT IN DER GRUPPE/ARBEIT ALLEINE

kann in und mit der Gruppe arbeiten	1	2	3
kann alleine verantwortlich arbeiten	1	2	3

GENAUIGKEIT

arbeitet genau nach Anweisungen	1	2	3
---------------------------------	---	---	---

SELBSTSTÄNDIGKEIT

sieht anfallende Arbeit und verrichtet sie	1	2	3
--	---	---	---

DURCHHALTEVERMÖGEN

arbeitet beständig	1	2	3
--------------------	---	---	---

MONOTONE ARBEITEN

führt monotone Arbeiten beständig aus	1	2	3
---------------------------------------	---	---	---

VARIABLE ARBEITEN

kann sich verschiedene Arbeitsgänge merken	1	2	3
--	---	---	---

SONSTIGES

Vermerke bitte auf der Rückseite dieses Formulars!

- 1 ... Zielsetzung vollständig erreicht
- 2 ... braucht in Teilaspekten Unterstützung
- 3 ... Zielsetzung nur in Teilaspekten erfüllt

(Unterschrift)

TAGEBUCH DER BERUFSPRAKTISCHEN TAGE

_____. Tag: Montag, _____

Welche Tätigkeiten wurden ausgeführt?

Was mir besonders gefallen hat:

Was mir weniger gefallen hat:

Gab es besondere Vorfälle?

Raum für Anmerkungen:

So waren meine berufspraktischen Tage



Besonders gefallen hat mir:	Weniger gefallen hat mir:

Woran ich mich noch lange erinnern werde: _____

Was ich mir nicht gedacht hätte: _____

Ich habe den für mich richtigen Beruf gefunden nicht gefunden, weil.....

Nach dieser Erfahrung glaube ich, für diesen Beruf

geeignet zu sein, weil _____

nicht geeignet zu sein, weil _____

MEINE BERUFSPRAKTISCHEN TAGE

Meine berufspraktischen Tage absolvierte ich im Aufbauwerk der Jugend in Innsbruck.

Mein Zug fuhr um 6:40 Uhr vom Bahnhof Landeck ab. Ich arbeitete täglich von 8:00 bis 11:00 Uhr. Meine Mittagspause dauerte bis 12:30 Uhr. Anschließend arbeitete ich bis 16:30 Uhr in der Tischlerei. Am Freitag hatte ich bereits um 13:30 Uhr Feierabend.

Meine Tätigkeiten waren Elefanten schleifen, Bretter bohren, zusammenkehren, Bretter schleifen, Bretter stapeln. Zwischendurch durften wir Fußball spielen.

Das Mittagessen im Aufbauwerk schmeckte super. Auch eine Jause bekamen wir.

Mit Bernhard, einem ehemaligen Schulfreund, fuhr ich immer nach Innsbruck. So wusste ich auch, wo und wann ich aussteigen musste.

Herr Pirchmoser, der Leiter des Aufbauwerkes, war sehr nett. Auch mit den anderen Kollegen kam ich gut zurecht.

Wenn ich dort nach der Schule anfangen will, muss meine Mutter erst einen Antrag bei der Landesregierung, Abteilung REHA, stellen.

Im Aufbauwerk erhalte ich ein gezieltes Arbeitstraining, so dass ich später einmal in einer richtigen Tischlerei arbeiten kann. Solange ich aber in der Ausbildung bin, erhalte ich ein wöchentliches Taschengeld in der Höhe von 20 Euro.

Andi



„Türen öffnen“

IN DER BERUFSSCHULE

Wo befindet sich die Berufsschule?

Zu welchen Lehrberufen wird in dieser Berufsschule ausgebildet?

Wie viele Schülerinnen und Schüler sind durchschnittlich in einer Klasse?

_____ Schüler/innen

Wie viele Berufsschultage bzw. Berufsschulwochen gibt es pro Lehrjahr?

1. Lehrjahr: _____ Tag(e) _____ Wochen

2. Lehrjahr: _____ Tag(e) _____ Wochen

3. Lehrjahr: _____ Tag(e) _____ Wochen

eventuell 4. Lehrjahr: _____ Tag(e) _____ Wochen

Wie lange dauert ein Berufsschultag?

_____ Stunden, von _____ bis _____ Uhr

Kann die Berufsschule auch „geblockt“ (mehrere Wochen hintereinander nur Berufsschule) besucht werden? (Kreuze an!)

nein

ja, _____ Wochen im _____ Lehrjahr

Welche Fächer werden in der Berufsschule unterrichtet?

Gibt es Hausübungen in der Berufsschule? (Kreuze an!)

ja

nein

Gibt es Tests und Schularbeiten in der Berufsschule? (Kreuze an!)

ja

nein

Müssen Tests oder Schularbeiten unterschrieben werden? (Kreuze an!)

ja, vom Lehrherrn/der Lehrherrin

ja, von den Eltern

nein

Kann man in der Berufsschule auch „sitzen bleiben“? (Kreuze an!)

ja, wenn _____

nein

Was passiert, wenn man „sitzen bleibt“?

Was passiert, wenn man seine Lehrstelle verliert?

Was passiert, wenn man die Berufsschule „schwänzt“?

Werden der/dem Ausbildnerin / Ausbildner die Leistungen in der Berufsschule mitgeteilt?

(Kreuze an!)

ja

nein

Gibt es in der Berufsschule Schulferien? (Kreuze an!)

nein

Ja

Muss ein Lehrling während seines Urlaubes in die Berufsschule gehen?

(Kreuze an!)

ja

nein

Bekommt ein Lehrling auch für den Besuch in der Berufsschule die Lehrlingsentschädigung ausbezahlt? (Kreuze an!)

ja

nein

das hängt vom Betrieb ab

Nachbereitung der berufspraktischen Tage

Ziele:

- über die eigenen Erfahrungen berichten können
- die Erfahrungen reflektieren können
- die erhaltenen Informationen für sich verwerten können
- ein Plakat mit Informationen über den erfahrenen Beruf gestalten können
- in einer Ausstellung das Erfahrene und Erlebte präsentieren können

Einleitung

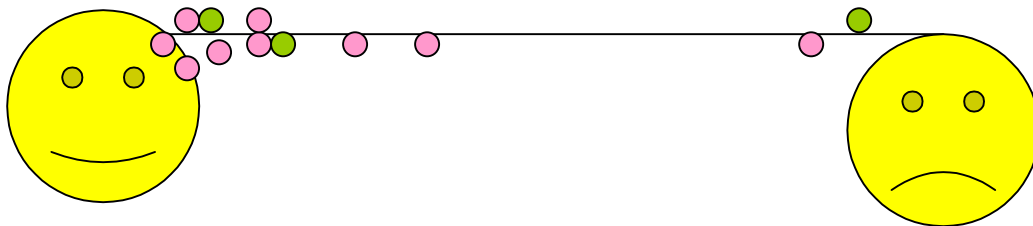
Phase a)

Erstellen eines Klassenbarometers (Plakat, bunte Klebepunkte)

Impulssatz, der an die Tafel geschrieben wird:

„Die berufspraktischen Tage waren für mich“

Schüler/innen kleben je einen Punkt auf den Abschnitt, der ihre Gefühle wiedergibt



Phase b)

Impulssatz an der Tafel:

Was mir gut / weniger gut gefallen hat

Material: kleine bunte Zettel

Schüler/innen schreiben dazu ihre Gedanken auf die Zettel.

Die Schüler/innen lesen ihre Beiträge vor und kleben die Zettel auf das Stimmungsplakat.

Hauptteil

- Die Schüler/innen füllen in Alleinarbeit das Arbeitsblatt „So waren meine berufspraktischen Tage“ aus.
- Sesselkreis:
Schüler/innen erzählen von ihren Erlebnissen, Eindrücken und den Erfahrungen, die sie in diesen Tagen gemacht haben.
Sie verwenden dazu das Arbeitsblatt und ihre Tagesberichte

Schluss

Schüler/innen gestalten in Allein- oder Partnerarbeit ein Plakat.

Darauf sollen die wichtigsten Informationen, Eindrücke und Erfahrungen durch Aufzeichnungen, Zeichnungen, Fotos, Prospekte dargestellt werden.

Ziel: Organisation einer Ausstellung im Rahmen eines Elternabends, Elternsprechtages oder Schulfestes

BERUFSPRAKTISCHE TAGE

Nr.	Name der Schülerin / des Schülers	Betrieb	Adresse	Tel.:	Arbeitszeit	Betreuerin / Betreuer
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Zl. 10.361/115-III/4/96

Aufsichtserlass - Neufassung

Sachbearbeiterin:
Mag. Andrea GÖTZ
Tel.: 53120-2365
Fax: 53120-2310

RUNDSCHREIBEN Nr. 46/1997

Verteiler: VII/1; N

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Aufsichtspflicht - Aufsichtsführung durch Lehrer sowie durch andere Aufsichtspersonen im Sinne des § 44a SchUG

Geltung: unbefristet

angesprochener Personenkreis: Schulleiter und Lehrer

Rechtsgrundlage: §§ 51 Abs. 3, 44a, 58 Abs. 4 SchUG, Schulveranstaltungsverordnung, Schulordnung

Alle
Zentrallehranstalten

Aufsichtserlass

Die Entwicklung des Schulrechtes einerseits (Novellierungen des Schulunterrichtsgesetzes, die Neufassung der Schulveranstaltungsverordnung), vor allem aber Erfordernisse der Praxis haben dazu geführt, dass der Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 23. Juni 1993, Zl. 10.361/7-III/4/93, RS Nr. 80/1993 "Die Aufsichtspflicht des Lehrers - die geltende Rechtslage (Aufsichtserlass)" zu aktualisieren ist.

Es wurde daher der obzitierte Erlass der geltenden Rechtslage angepasst: das Ergebnis ist der vorliegende überarbeitete Text, welcher eine Zusammenfassung und Erläuterung der für die Aufsichtsführung durch die Lehrerin, den Lehrer sowie durch andere Aufsichtspersonen i.S. des § 44a SchUG wesentlichen geltenden Rechtsvorschriften - nach Rechtsbereichen gegliedert - darstellt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Erlass wie zB. "Schüler", "Lehrer", umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Die Aufsichtspflicht

Die geltende Rechtslage

Inhaltsübersicht

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE

SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

Inhalt der Aufsichtspflicht

Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schülermitverwaltung; Schülervertretung

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

SONDERBESTIMMUNGEN

Schulen mit ganztägiger Organisationsform

Andere Veranstaltungen

DIENST- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ASPEKTE

AUFSICHTSFÜHRUNG UND ZIVILRECHT

AUFSICHTSFÜHRUNG UND STRAFRECHT

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG	Amtshaftungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
DNHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
PrivSchG	Privatschulgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülervertretungengesetz
SchV-VO	Verordnung über Schulveranstaltungen
StGB	Strafgesetzbuch
VBG 1948	Vertragsbedienstetengesetz 1948

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE

Der Lehrer hat neben der ihm obliegenden unterrichtlichen Tätigkeit Erziehungsaufgaben (§§ 17, 51 SchUG) zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erziehung der Schüler zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, Vorsicht, Rücksicht, Achtsamkeit, Verantwortung in der Gemeinschaft und auf die ordnungsgemäße Gestaltung des Schullebens. Die Auswahl der zur Erreichung dieser Ziele zu setzenden Maßnahmen hat der Entwicklungsstufe und dem Bildungsgang der Schüler zu entsprechen.

Neben die Erziehung zu sicherheitsorientiertem Verhalten tritt die Aufsichtspflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler.

Der Lehrer hat auch schon bei seiner Planung des Unterrichts und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeuten.

SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

1. § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- § 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Schulordnung (Schulordnung): Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.
- 1.1 Der Lehrer hat nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob für die Schüler ab der 9. Schulstufe eine Beaufsichtigung entfallen kann. Zum Beispiel wird bei behinderten oder verhaltensauffälligen Schülern größere Vorsicht geboten sein. Eine noch zu geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, wird einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung (gewohnt, ungewohnt, besonders gefährliche Situationen usw.) zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen (vgl. 11) zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. Die Volljährigkeit eines Schülers allein entbindet den Lehrer nicht von der Aufsichtspflicht.

- 1.2 Die in § 51 Abs. 3 erster Satz SchUG erwähnte Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ("Mittagspause") gilt als Pause, für welche - im Gegensatz zu allen anderen Pausen - die Aufsichtspflicht des Lehrers zur Gänze ausdrücklich ausgeschlossen wird; es sei denn, es handelt sich um eine ganztägige Schulform, deren Betreuungsteil (einschließlich der der Freizeit zuzurechnenden Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause) jedoch zur Gänze der Aufsichtspflicht unterliegt.
- 1.3 Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Diensterteilung die erforderliche Vorsorge zu treffen.
- 1.4 Wenn anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen an einem anderen Ort als in der Schule (disloziert) stattfinden, so sind die Schüler unter Aufsicht an diesen Ort und zurückzuführen. Schüler ab der 9. Schulstufe können, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulassen, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und zurückgeschickt werden. Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der letzten Unterrichtsstunde statt, so können alle oder einzelne Schüler, auch wenn sie noch nicht die 9. Schulstufe besuchen, gleich vom Ort dieses Unterrichts, der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung nach Hause geschickt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint (so z.B., wenn der Unterricht, die Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der Nähe der Wohnung des Schülers stattfindet, der Rückweg in die Schule einen Umweg bedeuten würde, der Schüler mit der Umgebung gut vertraut ist und damit kein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Schüler entsteht) und die Erziehungsberechtigten von Schülern, die die 9. Schulstufe noch nicht besuchen, sich einverstanden erklärt haben. Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung an einem anderen Ort als in der Schule in der ersten Unterrichtsstunde (Vormittagsunterricht oder Nachmittagsunterricht) statt, so kann, wenn dies zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als die Schule bestimmt werden. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- 1.5 Wenn ein Schüler ab der 9. Schulstufe in Erfüllung lehrplanmäßiger Aufgaben, die sein selbständiges Handeln erfordern, während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung Tätigkeiten (zum Beispiel Einkäufe im Hauswirtschaftsunterricht, Beschaffung von Sportgeräten in Leibesübungen, Ausführung von Arbeitsaufträgen im Rahmen eines projektorientierten Unterrichts etc.) an einem anderen Ort verrichten muss, so kann eine Beaufsichtigung sowohl auf dem Weg als auch an dem betreffenden Ort entfallen; der Schüler ist jedoch vorher vom Lehrer vor etwaigen besonderen Gefahren zu warnen (vgl. 3).
- 1.6 Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Schülerunfälle (vgl. 20.3) sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäss § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

2. § 2 Abs. 6 Schulordnung: Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.
- 2.1 Eine Hausordnung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, gemäß § 44 Abs. 1 SchUG vom Schulforum (§ 63a SchUG) bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) erlassen werden.
3. § 2 Abs. 4 Schulordnung: Während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.
- 3.1 Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verlässt, ist eine Beaufsichtigung (zum Beispiel Aufenthalt im Unterricht einer anderen Klasse) einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung (§ 51 Abs. 3 SchUG, § 2 Abs. 1 Schulordnung) möglich ist.
4. Aus § 10 Abs. 2 SchUG: Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muss, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Inhalt der Aufsichtspflicht

5. Aus § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- 5.1 Aus dem Wort "insbesondere" ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüberhinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperlichen bzw. wirtschaftlichen Schaden von dritten Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, hintanzuhalten.
6. § 5 Schulordnung: Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist

er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.

- 6.1 Wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, richtet sich die Beaufsichtigung nach 3.1.
- 6.2 Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen finden als solche auf Schüler keine Anwendung. Doch sind die im § 5 der Schulordnung erwähnten Sicherheitsvorschriften (Werkstättenordnungen der einzelnen Schulen usw.) einzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

7. § 2 Abs. 1 SchVV: Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist ... auf die Sicherheit der Schüler ... Bedacht zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 SchVV: Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten.

Für die schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) gilt mangels einer diese konkretisierenden Verordnung § 51 Abs. 3 SchUG unmittelbar.

- 7.1 Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 9. Schulstufe zulässig, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist (vgl. 1.1 und 3).
- 7.2 Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.
- 7.3 Auf 1.3 wird auch in diesem Zusammenhang verwiesen.
8. § 10 Abs.5 SchVV: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen
- 8.1 Punkt 8 gilt sinngemäß auch für die Durchführung von schulbezogenen Veranstaltungen.
- 8.2. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden. In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse anzugeben, an der sie tatsächlich erreichbar sind. Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen.

9. Bei Unfällen oder Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (z.B. Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten oder erkrankten Schüler sind umgehend zu verständigen.

9.1 Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen (vgl. 1.5).

Schülermitverwaltung; Schülervertretung

10. § 58 Abs. 4 SchUG: Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters), Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

10.1 Die gemäß § 59 Abs. 5 SchUG durch den Schulsprecher bzw. den Vertreter der Klassensprecher einzuberufende Versammlung der Schülervertreter, die Teilnahme der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss bzw. im Schulforum an den Sitzungen dieser Gremien (§ 63a, § 64 SchUG), sowie die Teilnahme der Schülervertreter an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit.d SchUG) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers. Auch die Wahrnehmung von Aufgaben durch Schülervertreter nach dem Schülervertretungsgesetz unterliegt nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

11. Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und andere geeignete Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie zum Beispiel Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Besuchs- und Übungsschulen unterrichtende Akademiestudenten, Übungskindergärtnerinnen bzw. Erzieher, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Erzieher unterrichten, sonstige Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

§ 44 a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und

2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Hiebei ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann. Näheres zur Frage der Haftung unter "Aufsichtsführung und Zivilrecht".

Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

SONDERBESTIMMUNGEN

Schulen mit ganztägiger Organisationsform

12. Bei Schulen mit ganztägiger Organisationsform hat die Beaufsichtigung vom Beginn der Sammelphase bis zum Ende der Abholphase, für vollinterne Schüler durchgehend, zu erfolgen; die Dienstenteilung ist entsprechend zu erstellen. Dabei ist für die Dauer der Nachtruhe der Schüler das nach den jeweiligen Gegebenheiten erforderliche Ausmaß an Aufsicht vorzusehen (vgl. auch 1.1). Ein Lehrer einer vorgenannten Schule, der laut Dienstenteilung im Unterricht, bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und in den erweiterten Bereichen (Lern- und Übungsbereich, Freizeitbereich, Sammel- und Abholphase) Schüler (Klasse bzw. Gruppe) zu betreuen hat, ist verpflichtet, für die ihm anvertrauten Schüler entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Die Erziehung der Schüler zur Selbstständigkeit soll hierbei gewahrt werden. Bei der Durchführung dieser Grundsätze ist eine bestehende Hausordnung (vgl. 2.1) zu berücksichtigen.

13. Andere Veranstaltungen

13.1 Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrundeliegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch das Klassen- oder Schulforum, den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

13.2 Religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Einkehrtage, ...) sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.

DIENST- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ASPEKTE

14. Aus § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler zu beaufsichtigen.

15. § 43 Abs. 1 BDG 1979: Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

16. § 211 BDG 1979: Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

- 16.1 Die Aufsichtspflicht gehört zu den sonstigen aus der lehramtlichen Stellung des Lehrers sich ergebenden Obliegenheiten.
17. Aus § 5 VBG 1948: Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen.
18. Aus § 29 LDG 1984: Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.
- 18.1 Für die Landesvertragslehrer gilt das für die Bundesvertragslehrer Gesagte (siehe 17).
19. § 91 BDG 1979: Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach dem 9. Abschnitt des BDG (Disziplinarrecht) zur Verantwortung zu ziehen.
- 19.1 Eine Handlung (Unterlassung) eines pragmatischen Bundeslehrers ist bloß dann zu ahnden, wenn die Dienstpflichtverletzung dem Lehrer vorgeworfen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Lehrer voll zurechnungsfähig ist, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und ihm zugemutet werden konnte, sich rechtmäßig zu verhalten.
- Zum zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff siehe 20.
- 19.2 Aus § 69 LDG 1984: Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes des LDG 1984 (Disziplinarrecht) zur Verantwortung zu ziehen.
- 19.3 Das für pragmatische Bundeslehrer zu 19.1 Gesagte gilt auch für pragmatische Landeslehrer.

AUFSICHTSFÜHRUNG UND ZIVILRECHT

20. § 1 Abs. 1 AHG: Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

§ 3 Abs. 1 AHG: Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren. § 4 AHG: Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

Im Zivilrecht wird unter Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt verstanden. Wird der Schaden "aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der

gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes" verursacht, handelt es sich um Fahrlässigkeit (§ 1294 ABGB). Ein Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Dagegen liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

- 20.1 Der Bund haftet daher nach den Bestimmungen des AHG für den Schaden, den Lehrer oder andere Aufsichtspersonen i.S. des § 44a SchUG in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes durch rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Haftungssubjekt ist der Bund; eine Haftung des Lehrers bzw. einer anderen Aufsichtsperson i.S.d. § 44a SchUG gegenüber dem Geschädigten (Schüler) ist dadurch ausgeschlossen. - Zur Haftpflicht für Schaden an der Person des Schülers siehe näher 20.3.
- 20.2 Unter "Vollziehung der Gesetze" ist ein Verhalten zu verstehen, das auf Grund von Gesetzen oder Durchführungsverordnungen gesetzt worden ist oder pflichtgemäß zu setzen gewesen wäre. Das haftungsauslösende Verhalten kann demnach in einem Handeln, aber auch in einem Unterlassen bestehen.
- 20.3 Bei Schülerunfällen (das sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der SchV-VO, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zit. Verordnung nicht erfassten Schularten, sowie an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG ereignen; §§ 175 Abs. 4 und 5, 176 Abs. 1 Z 10 ASVG) ist der Rechtsträger (der Bund) im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat (§§ 333 Abs. 1, 335 Abs. 3 ASVG). Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die Aufsichtsperson für fahrlässiges (grob-fahrlässiges und leicht-fahrlässiges) Verhalten vom Rechtsträger im Regressweg nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann. - Zum zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff siehe 20.
- 20.4 Das Amtshaftungsgesetz und die einschlägigen Regelungen des ASVG (vgl. 20.3) finden auch Anwendung, wenn die Schulveranstaltung oder die schulbezogene Veranstaltung im Ausland stattfindet.
21. Aus § 1 Abs. 1 OrgHG: Personen, die als Organe des Bundes handeln, haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.
- 21.1 Eine in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes handelnde Aufsichtsperson haftet demnach für den Vermögensschaden, den er dem Bund durch ein schuldhaftes (es genügt leichte Fahrlässigkeit) und rechtswidriges Verhalten zugefügt hat. - Im Gegen-

satz zur Amtshaftung, die einen geschädigten Dritten voraussetzt, hat die Organhaftung nur das Verhältnis zwischen Organ und geschädigtem Rechtsträger (Bund) zum Gegenstand. - Zum zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff siehe 20.

22. Gemäß § 2 Abs. 2 OrgHG kann von einem Organ kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

23. Wenn ein Dienstnehmer (Lehrer) bei Erbringung seiner Dienstleistungen, sofern er hiebei nicht als Organ der Hoheitsverwaltung tätig wird, dem Dienstgeber (Bund) durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten einen Schaden zugefügt hat, haftet er nach den Bestimmungen des DNHG. - Gemäß seinem § 1 Abs. 1 gilt dieses Bundesgesetz für Dienstnehmer in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

24. Mäßigungen des (Rück)Ersatzes.

24.1 Aus § 3 Abs. 2 AHG: Das Gericht kann bei grobfahrlässiger Rechtsverletzung aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen.

24.2 Aus § 3 Abs. 1 OrgHG: Das Gericht kann, wenn die Schädigung auf einem Versehen beruht, aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder bei einem minderen Grad des Versehens auch ganz erlassen.

24.3 Aus § 2 Abs. 1 DNHG: Das Gericht kann, wenn die Zufügung des Schadens auf einem Versehen beruht, aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder bei einem minderen Grad des Versehens auch ganz erlassen.

Aus § 2 Abs. 3 DNHG: Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Lehrer nicht.

AUFSICHTSFÜHRUNG UND STRAFRECHT

25. Im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch Bestimmungen des StGB von Bedeutung. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder der Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein.

26. § 6 StGB: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt ausser Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspringt. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

27. Die Pflicht zur Sorgfaltsausübung kann sich aus Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem Verhalten oder Lebens- oder Gefahrengemeinschaften ergeben. Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) ist je nach den Umständen größer oder geringer; die Nähe der Gefahr und der Wert des gefährdeten Rechtsgutes spielen dabei

eine Rolle. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter aber nur vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Umständen des Einzelfalls auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden.

28. § 2 StGB: Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses vom 23.Juni 1993, Zl. 10.361/7-III/4/93, RS Nr. 80/1993.

Wien, 20. August 1997
Für die Bundesministerin:
JISA

F.d.R.d.A.:

GZ 715/7-III/D/14b/2001

Alle Landesschulräte/
Stadtschulrat

Sachb.: OR Dr. Josef Schmidlechner
Tel.: 53120/3311
Fax. 53120/3399

RUNDSCHREIBEN Nr.: 45/2001

Verteiler: VII

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Belohnungen für die Leitung von Schulveranstaltungen

Geltung: ab dem Schuljahr 2001/2002

1. Für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen ist für die Leitung einer mindestens viertägigen mit Nächtigung verbundenen Schulveranstaltung eine Belohnung in der Höhe von S 2.500,-- vorgesehen.
2. Abweichend von der Ziffer 1 soll anlässlich des mit der Leitung verbundenen Organisationsaufwandes für die Vorbereitung einer mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltung an allgemein bildenden Pflichtschulen für Schüler, die das neunte Jahr der allgemeinen Schulpflicht in einer allgemein bildenden Pflichtschule erfüllen, die gegenständliche Belohnung auch dann gebühren, wenn mit der betreffenden Schulveranstaltung keine Nächtigung verbunden ist.

Wien, 2. August 2001
Für die Bundesministerin:
Mag. Stelzmüller

F.d.R.d.A.